

**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung**  
**der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen**  
**der Gemeinde Biessenhofen**  
**vom 28.11.2022**



Die Gemeinde Biessenhofen erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. d. F. der Bek. vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I) folgende Satzung:

**1. Änderung vom 22.11.2023**

**Inkrafttreten: 01.01.2024**

**§ 1**

- (1) Die Gemeinde Biessenhofen erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Friedhofs- und Bestattungseinrichtungen Grabnutzungs- und Bestattungsgebühren.
- (2) Gebührenschuldner ist
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer das Recht zur Nutzung einer Grabstätte erwirbt oder verlängert,
  - d) wer den Auftrag zur Durchführung der Leistung erteilt hat.
- (3) Die Gebühr entsteht mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung.
- (4) Die Berechnung der Grabplatzgebühr erfolgt ab dem ersten des auf die Bestattung folgenden Monats.
- (5) Die Gebühren für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Bestattungseinrichtung sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gebührenbescheides zu entrichten. Die Gebühren dieser Satzung sind Bringschulden.

**§ 2**

- (1) Die Grabplatzgebühren betragen in allen Friedhöfen in der Gemeinde:

|                                               | <u><b>Jährlich</b></u> | <u><b>für 25 Jahre</b></u> |
|-----------------------------------------------|------------------------|----------------------------|
| 1. für ein Einzelgrab (Kinder):               | 40,00 €                | 1.000,00 €                 |
| 2. für ein Einzelgrab:                        | 70,00 €                | 1.750,00 €                 |
| 3. für ein Familiengrab mit zwei Grabstellen: | 140,00 €               | 3.500,00 €                 |
| 4. für ein Familiengrab mit vier Grabstellen: | 180,00 €               | 4.500,00 €                 |

**für 15 Jahre**

|    |                          |          |            |
|----|--------------------------|----------|------------|
| 5. | für ein Urnengrab:       | 95,00 €  | 1.425,00 € |
| 6. | für ein Urnenstelengrab: | 143,00 € | 2.145,00 € |
| 7. | für eine Baumbestattung: | 119,00 € | 1.785,00 € |

Sofern Urnenbeisetzungen in bereits vorhandenen Einzel-, Familien- oder Kindergräbern erfolgen, werden die Gebühren nach Nrn. 1 bis 4 erhoben.

- (2) Beim Wiedererwerb des Nutzungsrechts werden die genannten Gebührensätze in Anwendung gebracht. Für die Verlängerung eines Nutzungsrechts an einer Grabstätte bis zum Ende der Ruhefrist (§ 25 der Friedhofs- und Bestattungssatzung) werden für die Berechnung der Gebühren die jährlichen Grabnutzungsgebührensätze zugrunde gelegt.

### § 3

Die Bestattungsgebühren betragen für

|                         |          |
|-------------------------|----------|
| 1. Leichenhausbenutzung | 100,00 € |
| 2. Leichenhausreinigung | 100,00 € |

### § 4

- (1) Die sonstigen Gebühren betragen:

|                                                                                                 |          |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. für die Zulassung eines Bestattungsunternehmens, für fünf Jahre                              | 100,00 € |
| 2. für die Zulassung, gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof ausführen zu dürfen, für fünf Jahre | 100,00 € |
| 3. für die Umschreibung eines Grabnutzungsrechts                                                | 10,00 €  |
| 4. für die Genehmigung eines Grabmals                                                           | 50,00 €  |
| 5. für eine Urnenanforderung                                                                    | 10,00 €  |

- (2) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Dies gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

## **§ 5**

Die Gebühren für

1. die Ausgrabung einer Leiche zur Überführung nach Auswärts oder zur Sektion
2. die Ausgrabung einer Leiche zur Umbettung innerhalb des Friedhofs und Wiederbestattung
3. die Ausgrabung einer Urne zur Überführung nach Auswärts
4. die Ausgrabung einer Urne zur Umbettung innerhalb des Friedhofs
5. die Ausgrabung von Gebeinen (nach Ablauf der Ruhezeit) zur Überführung nach Auswärts
6. die Ausgrabung von Gebeinen zur Umbettung innerhalb des Friedhofs und Wiederbestattung

werden nach dem tatsächlichen und nachweisbaren Aufwand der Gemeinde berechnet.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung vom 26.11.2019 außer Kraft.

Biessenhofen, 28.11.2022  
GEMEINDE BIESSENHOFEN

Wolfgang Eurisch  
Erster Bürgermeister